



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2010 vom 01.10.2010

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 02050/2010/71

Seite 3

Aktenzeichen: 63 DH 02334/2010/71

Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushalts-  
jahr 2010

Seite 4 - 5

#### Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Aufhebung des  
Bebauungsplanes Nr. 23/196 „Entlastungsstraße Ortskern Stuhr“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 5 - 7

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr - 26. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Stuhr „Standortsteuerung für  
Biogasanlagen“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5  
Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 7 - 8

#### Samtgemeinde Barnstorf

##### Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern“ der Gemeinde Barnstorf

Seite 8 - 10

#### Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

##### Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan  
Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ - 1. Änderung“

Seite 10 - 11

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Gemeinde Süstedt**

Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt - Außenbereichssatzung  
Bökenbraken

Seite 11 - 12

**Samtgemeinde Schwaförden**

**Gemeinde Affinghausen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das  
Haushaltsjahr 2010

Seite 13

**Gemeinde Ehrenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das  
Haushaltsjahr 2010

Seite 14

**Gemeinde Neuenkirchen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das  
Haushaltsjahr 2010

Seite 15

**Gemeinde Scholen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haus-  
haltsjahr 2010

Seite 16

**Gemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das  
Haushaltsjahr 2010

Seite 17

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.09.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 02050/2010/71 -**

Herr Helmut Barking hat die Errichtung von 2 Masthähnchenställe für je 42 000 Tiere, drei Futtermittelsilos, eine Abwasserauffanggrube und die Errichtung einer Biogasanlage mit 300 kW Elt.Leistung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 84 000 Masthähnchenplätzen und einer Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf	Aldorf
Flur	3	3
Flurstück	42/3	47/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.09.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 02334/2010/71 -**

Die Schulenberg Energie GmbH & Co. KG - Herr Schulenberg - hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer FwL. von 650 kW und einer el. Leistung von 250 kW: Betrieb der Gesamtanlage mit 1.416 Mastschweine- und 170 Sauenplätze mit Ferkeln nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Fahrenhorst
Flur	5
Flurstück	78/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

## Stadt Syke

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 419), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	29.325.100	1.119.000	0	30.444.100
ordentliche Aufwendungen	30.289.200	250.000	0	30.539.200
außerordentliche Erträge	758.000	0	758.000	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.616.300	1.119.000	0	28.735.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.286.600	250.000	0	27.536.600
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.152.900	0	1.207.700	1.945.200
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.623.400	0	837.600	3.785.800
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.589.000	120.000	0	2.709.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.787.000	120.000	0	2.907.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.358.200	31.300	0	33.389.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.697.000	0	467.600	34.229.400

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 1.452.000 Euro um 120.000 Euro erhöht und damit auf 1.572.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 255.000 Euro um 1.727.300 Euro erhöht und damit auf 1.982.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Syke, 15.09.2010

gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 419), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 17.09.2010, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 04.10. bis 12.10.2010  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 20.09.2010

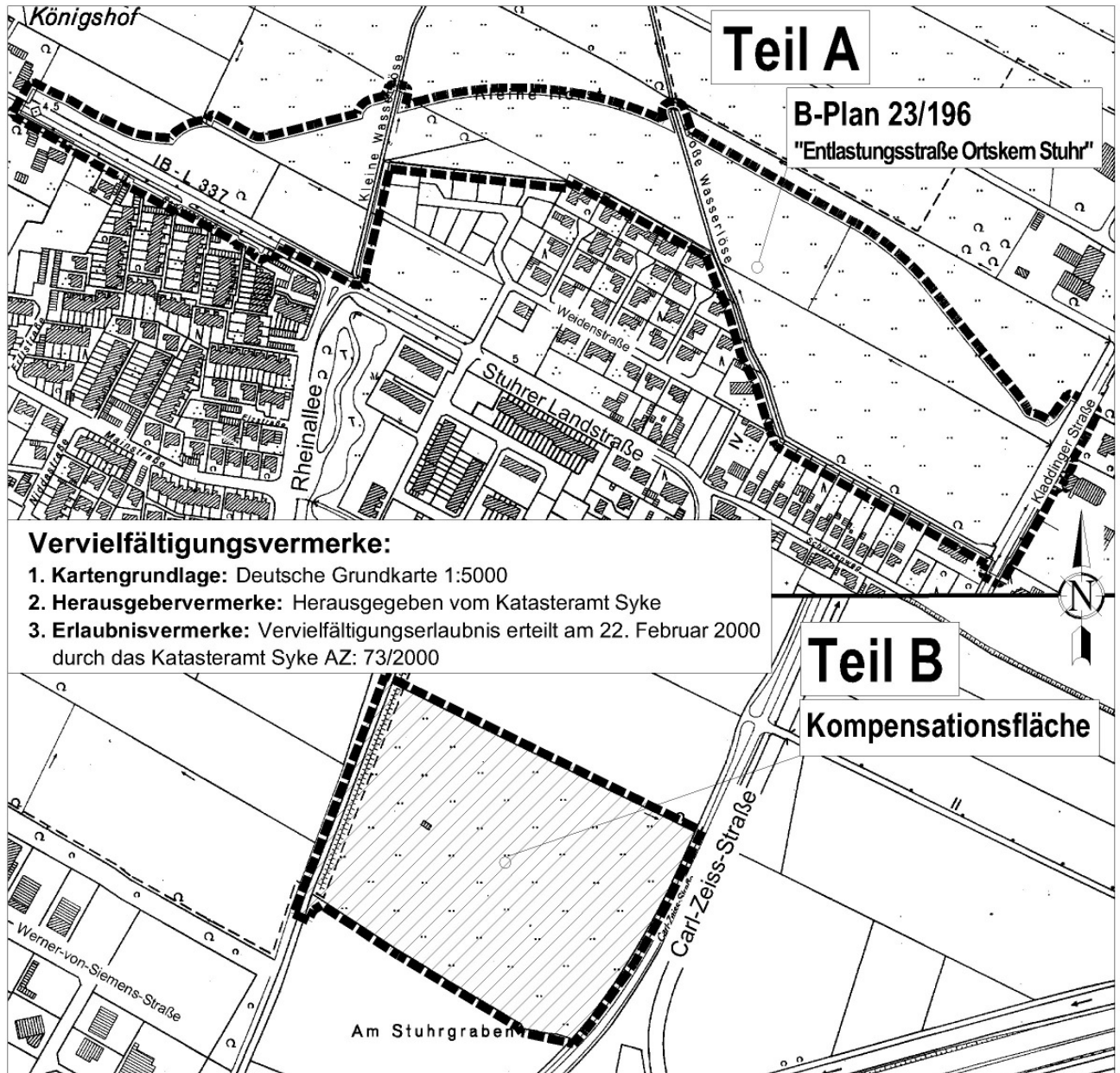
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

## **Gemeinde Stuhr**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23/196 „Entlastungsstraße Ortskern Stuhr“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 15.09.2010 die Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zum o.g. Bebauungsplan ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Aufhebungssatzung zum o.g. Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 16.09.2010  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr**

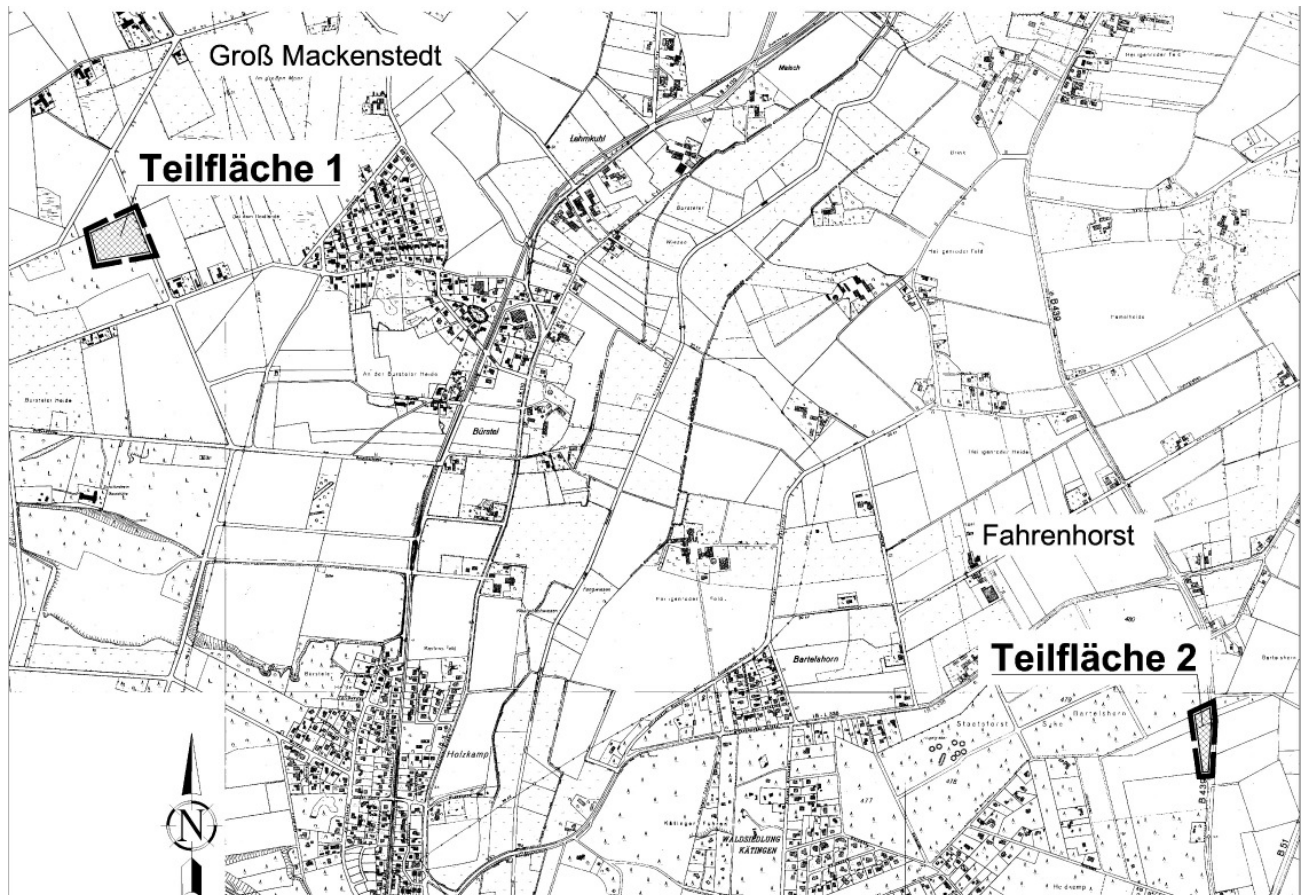
#### **26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr „Standortsteuerung für Biogasanlagen“**

#### **Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 17.03.2010 den Feststellungsbeschluss über die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.07.2010 (Az.: 63 DH 00791/2010/82) die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der in dem nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichneten Teilflächen 1 und 2 genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat hierzu in seiner Sitzung am 15.09.2010 den Beitrittsbeschluss gefasst.



Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Die Änderung ist als sachlicher Teilflächennutzungsplan erarbeitet worden. Das bedeutet, dass nur das Thema „Steuerung von Biogasanlagen“ behandelt und die Darstellung von Eignungsbereichen mit dem Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet verbunden wird. Deshalb erstreckt sich der künftige Geltungsbereich dieser Änderung auf das ganze Gemeindegebiet.

Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 16.09.2010  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

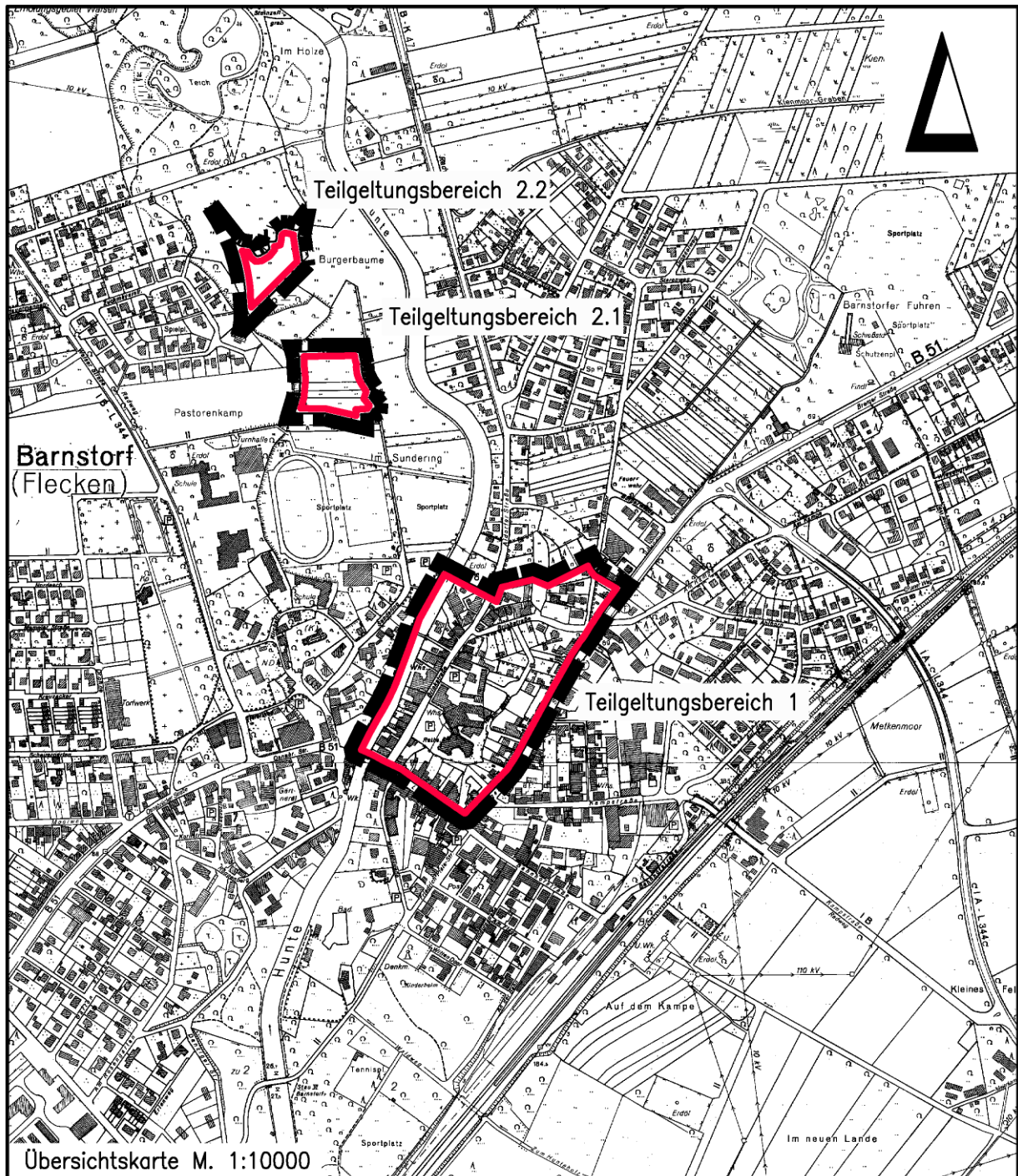
## **Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Barnstorf**

### **Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern“ der Gemeinde Barnstorf**

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern“ mit Begründung und Umweltbericht incl. Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Marktplatz“ und Nr. 17 „Kirchstraße II“ (in Teilbereichen) überplant. Durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern“ wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Marktplatz“ unwirksam. Für den Bebauungsplan Nr. 17 „Kirchstraße II“ gilt die Unwirksamkeitsfeststellung nur für den durch den Bebauungsplan Nr. 40 überplanten Bereich.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Ortskern“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht incl. Anlagen wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 22.09.2010  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ – 1. Änderung“**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 25.08.2010 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ – 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ – 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.10.2010  
Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

## **Gemeinde Süstedt**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt Außenbereichssatzung Bökenbraken**

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2010 die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Bökenbraken als Satzung und die Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



## Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 01. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	15.000 €	3.400 €	356.400 €	368.000 €
die Ausgaben	15.600 €	4.000 €	356.400 €	368.000 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	17.200 €	3.200 €	80.200 €	94.200 €
die Ausgaben	14.000 €	0 €	80.200 €	94.200 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 werden nicht verändert.

#### Gemeinde Affinghausen

Affinghausen, den 01. September 2010

gez. Schöne  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 17. September 2010  
Der Gemeindedirektor  
g e z . D e n k e r

## Gemeinde Ehrenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 15. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	52.600 €	24.700 €	961.800 €	989.700 €
die Ausgaben	29.500 €	1.600 €	961.800 €	989.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	90.400 €	17.100 €	242.300 €	315.600 €
die Ausgaben	126.100 €	52.800 €	242.300 €	315.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

#### Gemeinde Ehrenburg

Ehrenburg, den 15. September 2010

gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 28. September 2010

Der Gemeindedirektor  
g e z . D e n k e r

## Gemeinde Neuenkirchen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 14. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	57.400 €	600 €	545.700 €	602.500 €
die Ausgaben	57.400 €	600 €	545.700 €	602.500 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	45.000 €	21.800 €	313.200 €	336.400 €
die Ausgaben	65.000 €	41.800 €	313.200 €	336.400 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

#### Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 14. September 2010

gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23. September 2010

Der Gemeindedirektor  
g e z . D e n k e r

## Gemeinde Scholen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 07. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	zunehmend fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	9.400 €	43.300 €	560.600 €	526.700 €
die Ausgaben	6.900 €	40.800 €	560.600 €	526.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0 €	31.900 €	240.200 €	208.300 €
die Ausgaben	46.300 €	78.200 €	240.200 €	208.300 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

#### Gemeinde Scholen

Scholen, den 07. September 2010

gez. Schwenn

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 22. September 2010

Der Gemeindedirektor

g e z . D e n k e r

## Gemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden seiner Sitzung am 16. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	41.000 €	5.800 €	681.200 €	716.400 €
die Ausgaben	37.000 €	1.800 €	681.200 €	716.400 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	29.400 €	15.000 €	258.900 €	273.300 €
die Ausgaben	46.900 €	32.500 €	258.900 €	273.300 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

#### Gemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 16. September 2010

gez. Schlichte

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 und mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 28. September 2010

Der Gemeindedirektor

g e z . D e n k e r